



Kita-Tarifordnung, gültig ab 1. August 2012

Grundlagen:

- A) Auszug aus der Betreuungsverordnung, dem Betreuungstarifreglement und dem Subventionsreglement der Gemeinde Thalwil*
- B) Für die Kita geltenden zusätzliche Regelungen

A) Auszug aus der Betreuungsverordnung, dem Betreuungsreglement und dem Subventionsreglement der Gemeinde Thalwil

Die Betreuungsverordnung, das Betreuungsreglement und das Subventionsreglement sind integrativer Bestandteil der nachfolgenden Auszüge.

Die Tarife sind gemäss der Verordnung über die Schul- und Familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsverordnung) vom 13. März 2012 kostendeckend. Das minimale anrechenbare Einkommen beträgt 30'000 Franken, das maximal anrechenbare Einkommen 110'000 Franken. Individuelle Tarifsубventionen der Gemeinde erfolgen gemäss Subventionsreglement.

1. Maximaltarife (Vollkostentarife)

- | | Einzeltarif | Monatspauschale (Faktor 3.7) |
|--|-------------|------------------------------|
| 1.1. Ganzer Tag 100 % | Fr. 131.00 | Fr. 484.70 |
| 1.2. Halber Tag mit Essen 75 %
(nur für Kindergärtner auf
Kindergartengruppen möglich) | Fr. 98.25 | Fr. 363.50 |
- 1.3. Zusatztage werden zum Einzeltarif in Rechnung gestellt
- 1.4. Für auswärtige Leistungsbezüger und Pflegekinder in Thalwil, deren leibliche Eltern nicht in Thalwil angemeldet sind, gilt der Vollkostentarif.

2. Subventionierte Tarife

- 2.1. Mindesttarif
Der Mindesttarif beträgt 30 % des Maximaltarifs
- 2.2. Individuelle Tarifsубventionen
Zwischen dem minimalen und dem maximalen anrechenbaren Einkommen verlaufen die Anteile der individuellen Subventionen an den Tarifen stufenlos und linear bis zu einem Einkommen von 110'000 Franken (= Maximaltarif). Ein Vermögen, das 150'000 Franken übersteigt, wird angerechnet.

3. Geschwisterrabatt

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens, kann vom Einkommen ein Geschwisterrabatt von 6'800 Franken pro Kind, welches die Kindertagesstätten in Anspruch nimmt, abgezogen werden.



4. Monatspauschale

Die Monatspauschale beträgt das 3.7-fache des Einzeltarifs, unabhängig von der Länge des Monats.

5. Erhebung der provisorischen Steuerdaten (siehe auch separates Berechnungsblatt anrechenbares Einkommen)

5.1. Das Berechnungsjahr entspricht dem Schuljahr jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Die Berechnung der Monatspauschale basiert auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der ersten Hälfte des laufenden Schuljahres (=provisorische Steuerdaten).

5.2. Bei der Berechnung werden das Einkommen und das Vermögen aller Personen im betreffenden Haushalt berücksichtigt, unabhängig vom Zivilstand und den Verwandtschaftsbeziehungen (ausgenommen Einkommen von Personen in Erstausbildung).

6. Bestätigung Bezahlung des Maximaltarifs

Bestätigen die Eltern schriftlich, dass der Maximaltarif entrichtet wird (maximal anrechenbares Einkommen 110'000 Franken oder andere Gründe), muss das Erhebungsformular nicht ausgefüllt werden. Die Stiftung Kindertagesstätten wird im Gegenzug von ihrem Recht entoben, Auskünfte bei anderen Stellen einzuholen.

7. Quellensteuer

Einzelpersonen mit Quellensteuer werden anstelle des steuerbaren Einkommens 60 % des Bruttoeinkommens gemäss Lohnausweis angerechnet. Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

8. Grundlagen zur Festlegung des provisorischen anrechenbaren Einkommens

8.1. Das provisorisch anrechenbare Einkommen sollte sich möglichst nahe an den tatsächlichen Gegebenheiten befinden. Basis dazu bilden:

- a) eingereichte Steuererklärungen
- b) provisorische und definitive Steuerrechnungen
- c) Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen (insbesondere bei Quellenbesteuerten)

8.2. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere bezüglich des Einkommens und der Haushaltzusammensetzung, kann das provisorisch anrechenbare Einkommen auf Antrag der Eltern angepasst werden.

8.3. Die Eltern sind verpflichtet, alle für die Festlegung des anrechenbaren Einkommens notwendigen Angaben zu machen, insbesondere die Zusammensetzung des Haushaltes sowie das Einkommen von weiteren Personen im gleichen Haushalt.

9. Definitive Abrechnung

9.1. Die definitive Abrechnung erfolgt pro Berechnungsjahr (1. August bis 31. Juli), sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.



- 9.2. Die Eltern sind verpflichtet, die definitiven Steuerdaten unaufgefordert der Stiftung Kindertagesstätten einzureichen. Davon ausgenommen sind Eltern, die keine individuellen Tarifssubventionen geltend gemacht haben oder nachträglich geltend machen wollen.
- 9.3. Bei Vorliegen der definitiven Steuerdaten erstellt die Stiftung Kindertagesstätten innert Monatsfrist eine Schlussabrechnung nach dem folgenden Schema:

$$\begin{array}{l} \text{Vollkosten der bezogenen Leistungen} \\ - \text{Anspruch auf individuelle Tarifssubventionen} \\ \quad = \text{geschuldeter Elternanteil} \\ - \text{bereits geleistete Zahlungen} \\ \quad = \text{auszugleichender Saldo} \end{array}$$

- 9.4. Die Stiftung Kindertagesstätten stellt den Eltern eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen zu oder erstattet den zu viel bezahlten Betrag innert der gleichen Frist zurück. Positive oder negative Saldi der Schlussabrechnung, die kleiner als 30 Franken sind, werden nicht ausgeglichen. Eine definitive Abrechnung kann nach Jahren erfolgen, auch wenn das Kind die Kita nicht mehr besucht.

10. Berechtigung

Die Stiftung Kindertagesstätten ist berechtigt, alle Angaben beim Steueramt und bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Thalwil zu prüfen oder einzuholen.

*) Verordnung und Reglemente einsehbar auf der Homepage www.kita-thalwil.ch



B) Für die Kita geltende zusätzliche Regelungen

1. Monatspauschale

1.1. Bei der Ausrechnung der Monatspauschale sind die Feiertage, Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, Putztage und ein Ferienguthaben von 5 Wochen, inklusive Betriebsferien, abgezogen (= Faktor 3.7). Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, wobei auch zugeordnete Einzahlungsscheine für mehrere Monate abgegeben werden können. Die Monatspauschale ist jeweils bis zum 28. des laufenden Monats zu bezahlen.

2. Verrechnung der Eingewöhnungszeit

2.1. Ab dem Tag, an dem das Kind zum ersten Mal alleine 50 % in der Kita anwesend ist, beginnt die Verrechnung. Im ersten Monat wird somit die effektive Anwesenheit verrechnet, ab dem zweiten Monat wird die Monatspauschale abgerechnet. Verzögert sich die Eingewöhnungszeit wegen Ferien oder anderen Gründen, wird bereits ab dem vertraglich vereinbarten Eintrittsmonat die Monatspauschale in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt die individuelle Berechnung für die Eingewöhnungszeit.

2.2. Die Kita verrechnet für Neueintritte eine einmalige Einschreibgebühr von 100 Franken. Diese wird mit der Verrechnung der Eingewöhnungszeit in Rechnung gestellt.

3. Krankheitstage

3.1. Krankheitstage werden nicht rückvergütet.

4. Abweichung von der vereinbarten Betreuungszeit (Zusatztage, Ferien)

4.1. Nicht beanspruchte Betreuungstage können nicht von der Pauschale abgezogen werden.

4.2. Zusätzliche zur reservierten Zeit beanspruchte Betreuungstage werden gemäss dem persönlichen Einzeltarif in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Aufstockung bei Kindergärtnern von 75 % auf 100 %-Betreuung.

4.3. Zusatztage vom Morgen bis und mit Mittagessen oder vom Mittagessen bis zum Abend werden zu 75 % in Rechnung gestellt.

4.4. Bei längerer Ferienabwesenheit erfolgt keine Rückerstattung.

5. Änderungen und Kündigungen

5.1. Die Kündigungsfrist für den reservierten Kita-Platz beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.

5.2. Ist ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, gilt bei Nichtbenötigen des Kita-Platzes die zweimonatige Kündigungsfrist gemäss 6.1. Fällt die Kündigungsfrist ganz oder teilweise auf die Zeit nach dem vereinbarten Eintritt in die Kita gilt die Monatspauschale als geschuldet und wird entsprechend in Rechnung gestellt.



- 5.3. Erfolgt die Kündigung fristgerecht gemäss 6.1 zwei Monate vor dem vereinbarten Eintritt des Kindes, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken in Rechnung gestellt.
- 5.4. Die Kündigungsfrist bei Veränderung der Betreuungszeit beträgt zwei Monate ab Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung erfolgte.
- 5.5. Das Wechseln des Kita-Platzes innerhalb unserer Kitas ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- 5.6. Für Kindergartenkinder, welche nach den Sommerferien den zweiten Kindergarten besuchen, ist keine Kündigung erforderlich. Verrechnet wird die Monatspauschale bis 31. Juli (Ferienanspruch bei der Berechnung der Monatspauschale berücksichtigt).

6. Nichtbeachten des Betriebsreglements, der Kita-Tarifordnung

Bei Nichtbeachten des Betriebsreglements, der Kita-Tarifordnung, bei nicht bezahlten Rechnungen und/oder anderen Unstimmigkeiten ist der Kita-Platz durch die Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil innert Monatsfrist, gegebenenfalls auch per sofort, kündbar.

7. Rekurse/Ausnahmen

- 7.1. Rekurse, welche die Regelungen unter (A) betreffen, sind schriftlich an das DLZ Soziales, Sozialkommission, Alte Landstrasse 108, 8800 Thalwil, zu richten.
- 7.2. Rekurse/Ausnahmen, welche die Regelungen unter (B) betreffen, sind schriftlich an den Stiftungsrat der Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil, Alte Landstrasse 147, 8800 Thalwil, zu richten.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Kita-Tarifordnung tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil auf den 1. August 2012 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Kita-Tarifordnung vollumfänglich.